

§ 57 HGB
Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

Erstes Buch – Handelsstand -> Fünfter Abschnitt – Prokura und Handlungsvollmacht

Titel: Handelsgesetzbuch

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HGB

Gliederungs-Nr.: 4100-1

Normtyp: Gesetz

§ 57 HGB – Unterzeichnung bei Handlungsvollmacht

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu zeichnen.